

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Berücksichtigung Gesamtausgabe auch im Zusammenhang mit fakultativem Referendum; Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes

2023/206

vom 5. Februar 2025

1. Ausgangslage

Im August 2022 fand das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest (ESAF) in Pratteln statt. Aufgrund von erheblichen Zusatzausgaben stand das Organisationskomitee vor der Herausforderung, eine ausgeglichene Schlussabrechnung zu erreichen. Für die Deckung des Restdefizits beantragte der Regierungsrat dem Landrat, die durch Regierungsrat und Direktionen bereits gesprochene neue einmalige Ausgabe von CHF 567'547.– um CHF 500'000.– auf insgesamt CHF 1'067'547.– zu erhöhen ([2023/55](#)). Da die Erhöhung der Ausgabenbewilligung unter CHF 1 Mio. lag, ging der Regierungsrat aufgrund der Einschätzung des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat davon aus, dass der Beschluss nicht dem fakultativen Finanzreferendum (§ 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung, SGS [100](#)) unterliegt.

Von dieser Argumentation war die Finanzkommission jedoch nicht restlos überzeugt. Es schien ihr grundsätzlich und unabhängig vom Inhalt der infrage stehenden Landratsvorlage zweifelhaft, dass eine Ausgabenbewilligung oder die Erhöhung einer Ausgabenbewilligung aufgrund ihrer Höhe in den verfassungsmässigen Kompetenzbereich des Landrats fallen, aber nicht gleichzeitig auch der fakultativen Volksabstimmung unterliegen solle. Aus diesem Grund holte sie bei Prof. Dr. Felix Uhlmann von der Universität Zürich ein Gutachten ein. Der Rechtsdienst und Prof. Uhlmann waren sich einig, dass eine Gesetzeslücke besteht. Beide empfahlen, diese mittels Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG, SGS [310](#)) zu schliessen. Vor diesem Hintergrund forderte die Finanzkommission mit der Motion 2023/206 den Regierungsrat dazu auf, die zur Behebung der Lücke notwendigen Erlassänderungen auszuarbeiten. Konkret soll gemäss Motion künftig aus den Erlassen klar hervorgehen, dass bei neuen einmaligen Ausgaben die Gesamtausgabe auch für das fakultative Referendum ausschlaggebend ist. Genauer soll künftig auch jede Erhöhung einer Ausgabenbewilligung dem fakultativen Referendum und nicht nur der Zuständigkeit des Landrats unterstehen, wenn der neue gesamte Betrag für das Vorhaben (bisher bewilligte Ausgaben + Erhöhung) in der Ausgabenkompetenz des Stimmvolks liegt. Analog dazu sollen künftig auch Ausgabenbewilligungen des Landrats dem fakultativen Referendum unterstellt sein, wenn die Höhe der Gesamtausgabe in der Ausgabenkompetenz des Stimmvolks liegt.

In seiner Vorlage zeigt der Regierungsrat auf, dass es zu Volksabstimmungen käme, bei denen das Stimmvolk geringfügige Ausgabenerhöhungen gutheissen müsste, wenn jeder Landratsbeschluss betreffend Erhöhung der Ausgabenbewilligung dem fakultativen Referendum unterstünde. Er beantragt deshalb, dieselben Schwellenwerte zu verwenden, wie sie bereits für die erstmalige Bewilligung von Ausgaben gelten: Bei einmaligen Ausgaben sollen Erhöhungen von mehr als CHF 1 Mio. und bei wiederkehrenden Ausgaben Erhöhungen von mehr als CHF 200'000.– dem fakultativen Referendum unterstehen. Gleichzeitig soll der Landrat die Möglichkeit erhalten, tiefere Ausgabenerhöhungen mittels Vierfünftel-Mehr dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 18. Dezember 2024 und 22. Januar 2025 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Laurent Métraux und Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle. Urban Roth, akademischer Mitarbeiter der Abteilung Finanz- und Volkswirtschaft, Finanzverwaltung, FKD, stellte ihr das Geschäft am 18. Dezember 2024 vor.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Finanzkommission hiess die Vorlage diskussionslos gut und befand, sie werde ihrer damaligen umfassenden Diskussion gerecht. Ausschlaggebend für die durchwegs positive Aufnahme war, dass die Vorlage aufgrund entsprechender Vernehmlassungseingaben die Möglichkeit vorsieht, dass der Landrat Ausgabenerhöhungen unter den jeweiligen Schwellenwerten mit einem Vierfünftel-Mehr der fakultativen Volksabstimmung unterstellen kann.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 12:0 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

05.02.2025 / cr

Finanzkommission

Florian Spiegel, Präsident

Beilagen

- Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes (unveränderter und von der Redaktionskommission bereinigter Entwurf)
- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)

Landratsbeschluss

betreffend Berücksichtigung Gesamtausgabe auch im Zusammenhang mit fakultativem Referendum; Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Finanzhaushaltsgesetz ([SGS 310](#)) wird gemäss Beilage geändert.
2. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b bzw. § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung.
3. Die Motion [2023/206](#) «Berücksichtigung Gesamtausgabe auch im Zusammenhang mit fakultativem Referendum» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Finanzhaushaltsgesetz (FHG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 310, Finanzhaushaltsgesetz (FHG) vom 1. Juni 2017 (Stand 1. April 2022), wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu)

^{2bis} Ist der Landrat für die Erhöhung zuständig, untersteht der Erhöhungsbetrag bei einmaligen Ausgaben bei einer Erhöhung von mehr als CHF 1 Mio. und bei wiederkehrenden Ausgaben bei einer Erhöhung von mehr als CHF 200'000.– der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾.

^{2ter} Der Landrat kann tiefere Erhöhungsbeiträge der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984²⁾ unterstellen. Dafür ist das Erreichen eines 4/5-Mehrs erforderlich.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) SGS 100

2) SGS 100

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Hartmann

die Landschreiberin: Heer Dietrich